



## **Bekanntmachung Nr. 24 / 2023**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bahnbegleitender Fuß- und Radweg zwischen Bahnstraße und Oberliederbacher Weg“**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bahnbegleitender Fuß- und Radweg zwischen Bahnstraße und Oberliederbacher Weg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in Flur 24 Flurstücke 93/1, 133, 142, 143 sowie Flur 28 Flurstücke tlw. 26, 27, 45, 46, 53, 69/5.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll ein wichtiger Beitrag der Fuß- und Radwegeinfrastruktur geschaffen werden. Der Bebauungsplan dient damit der Umsetzung der von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) verfolgten Zielsetzung der verträglichen Mobilität.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom **19.06.2023 bis einschließlich 18.07.2023** während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 06196 / 7021-621, 7021-623, 7021-600 im Rathaus der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Hauptstraße 11, 68543 Sulzbach (Taunus), 2. Obergeschoss, Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren.

Zusätzlich wird der Text der Bekanntmachung (inkl. Karte mit Geltungsbereich) im Internet unter der Adresse <https://www.sulzbach-taunus.de/kundenservice-rathaus/verwaltung/fachbereiche/planung-bauen-liegenschaften/bebauungsplaene-in-aufstellung> eingestellt und ist dort einsehbar.

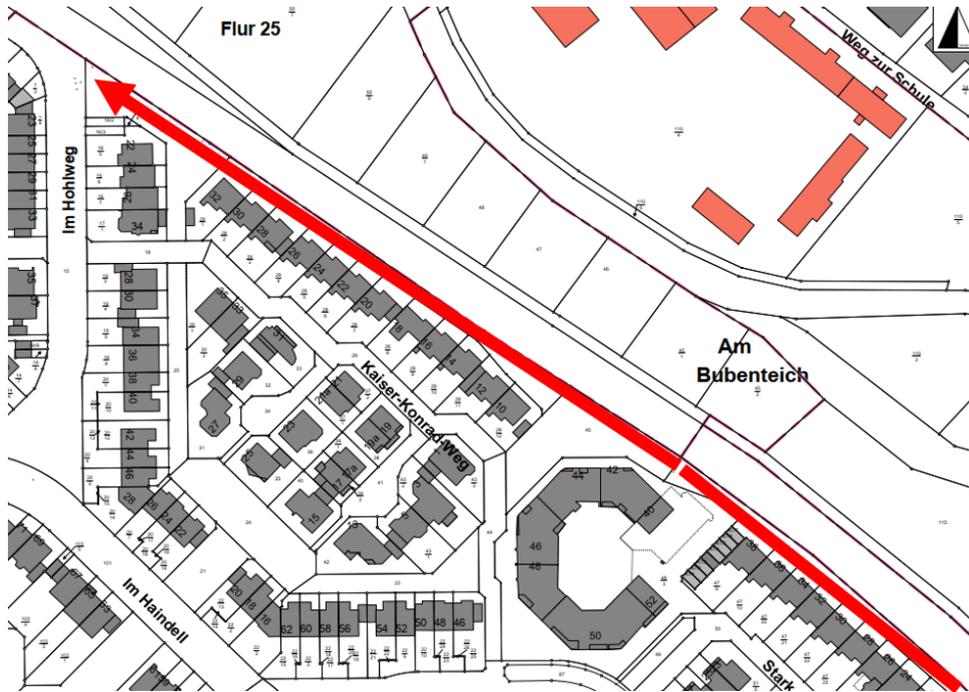
Während der Unterrichtsfrist können Äußerungen zur Planung oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.

Anschließend wird der Bebauungsplanentwurf erarbeitet und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB die öffentliche Auslegung (Offenlage) für die Dauer von mindestens einem Monat durchgeführt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden im Zuge des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB informiert.

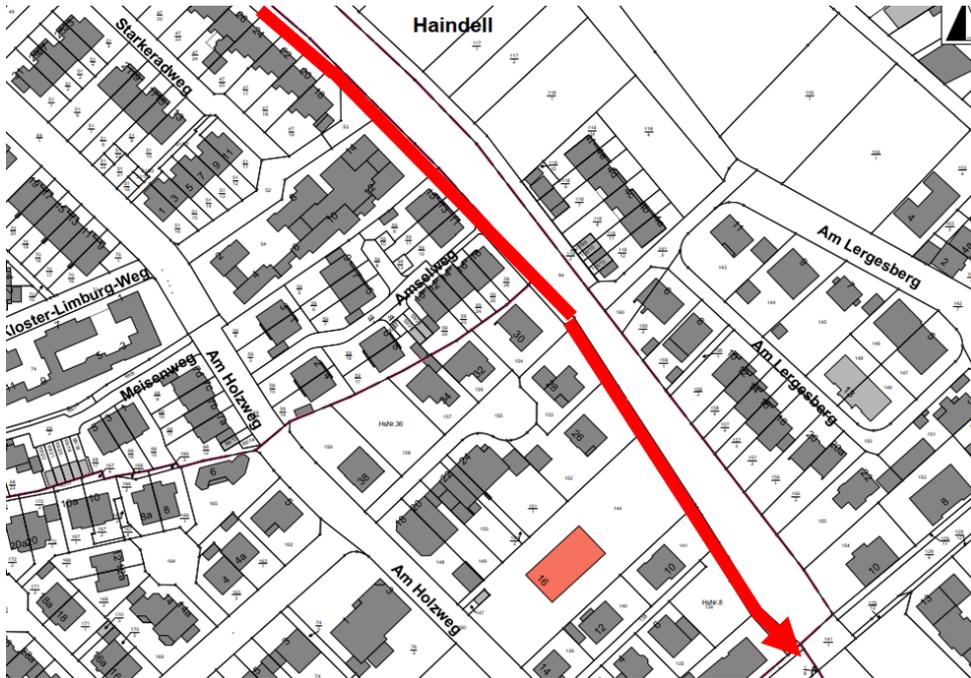
Hierauf wird zu gegebener Zeit durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

**Karte mit Geltungsbereich (unmaßstäblich)**





**Detailübersicht 2 (unmaßstäblich):**



Sulzbach (Taunus), 13. Juni 2023

Elmar Bociek  
Bürgermeister